

## Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft

# Novelle Genehmigungsfreistellungs- verordnung 2018

Entfall der Genehmigungspflicht für viele Betriebsanlagen

### 1. Anwendungsbereich

- 1.1. erfasste Betriebsanlagen
- 1.2. Grenze des Anwendungsbereichs

### 2. Betriebszeiten

- 2.1. Bürobetriebe
- 2.2. Beherbergungsbetriebe, Eissalons
- 2.3. Betriebsanlagen, die innerhalb einer Eisenbahnanlage, von Flugplätzen, Häfen oder Krankenanstalten liegen
- 2.4. Betriebsanlagen bis max. 400 m<sup>2</sup>, die innerhalb einer rechtskräftig genehmigten Gesamtanlage liegen

### 3. Antworten auf die wichtigsten Fragen

# 1. Anwendungsbereich

## 1.1. Erfasste Betriebsanlagen

---

Die Genehmigungsfreistellungsverordnung befreit seit 2015 eine große Zahl von kleinen Betriebsanlagen (Betriebsanlagen mit geringem Gefährdungspotenzial) von der Genehmigungspflicht.

Im Tourismus fielen darunter bis jetzt vor allem **Bürobetriebe**, wie Reisebüros oder Eventagenturen, die auch weiterhin keine Betriebsanlagengenehmigung benötigen.

Mit der Novelle 2018, die am 7. Juli in Kraft getreten ist, wird der Anwendungsbereich erweitert. In Zukunft benötigen auch folgende Betriebsanlagen, bei Einhaltung der Voraussetzungen, keine gewerbebehördliche Genehmigung mehr:

- **Beherbergungsbetriebe**
  - max. 30 Betten und
  - im Gebäude darf permanent niemand außer dem Vermieter wohnen, eine andere gewerbliche Nutzung (z.B. Bäckerei im Erdgeschoss) ist erlaubt, und
  - es gibt keine Schwimmbäder, Warmsprudelwannen (Whirlwannen), Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder in der Betriebsanlage, und
  - Frühstück und oder kleine Imbisse dürfen ausschließlich an Beherbergungsgäste verabreicht werden

Wird einer dieser Punkte überschritten, so ist die Betriebsanlage zu genehmigen.

- **Eissalons mit und ohne Gastgarten**

Eissalons sind Gastgewerbebetriebe, in denen vorwiegend Speiseeis in mannigfacher, den verschiedenen Geschmacksrichtungen entsprechender Zubereitungsart samt üblichen Zutaten angeboten wird.
- **Betriebsanlagen die innerhalb einer der folgenden Einrichtungen gelegen sind:**
  - Eisenbahnanlagen, wie bspw. ein Bahnhof;
  - Flugplätze
  - Häfen
  - Krankenanstalten, für deren Errichtung und Betrieb eine Bewilligung erteilt worden ist (KAKuG) oder die zulässig ohne Bewilligung betrieben werden;

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort kommt es bei den genannten Arten von Betriebsanlagen jeweils auf das **Erscheinungsbild der Betriebsanlage nach außen** an und nicht bloß auf den Wortlaut der Gewerbeberechtigung.

Die Ausübung eines Nebenrechts hindert die Anwendung der VO somit nicht, sofern sich daraus **keine Änderung des Erscheinungsbildes** ergibt.

## 1.2. Grenze des Anwendungsbereichs

---

Die Verordnung gilt allerdings nicht für Betriebsanlagen:

- **bei denen außerhalb der Gebäudehülle mechanische Anlagenteile zur Be- oder Entlüftung oder zur Wärmeübertragung gelegen sind.**

D.h. Die Aufstellung von Aggregaten außerhalb der Gebäudehülle ist im Rahmen der Genehmigungsfreistellungsverordnung nicht möglich. Die Gebäudehülle stellt sich als die äußere Begrenzung in Form der vertikalen Fassadenfläche und der Dachhaut dar. Eine Einhausung außerhalb dieser Flächen ist nicht mit einer Aufstellung außerhalb gleichzusetzen. Ein nach außen führendes Rohr hindert die Genehmigungsfreistellung nicht.

- **bei welchen im Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit musiziert oder, zB mit einem Tonbandgerät, Musik wiedergegeben wird (nicht unter dieses Musizieren bzw. Wiedergeben von Musik fällt bloße Hintergrundmusik, die leiser als der übliche Gesprächston der Kunden ist);**

Die Bezeichnung „Tonbandgerät“ ist veraltet, dient jedoch nur als Beispiel. Gemeint ist jegliche Art der Musikdarbietung mittels Tonwiedergabegeräten (umfasst auch moderne digitale Tonwiedergabe).

Weitere Ausschließungsgründe die für Tourismusbetriebe in aller Regel nicht relevant sind, jedoch vollständigkeithalber hier genannt werden:

- Betriebsanlagen für deren Lagerungen nach anderen Rechtsvorschriften bei Überschreiten einer in diesen Vorschriften festgelegten Lagermenge spezielle Formen der ausschließlichen Aufbewahrung (Ortsfeste Lagerbehälter, Lagerräume oder Sicherheitsschränke) vorgeschrieben sind, oder
- die als Lager gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 betrieben werden und in denen Stoffe und Gemische gelagert werden, die als gefährliche Stoffe oder Gemische einer Kennzeichnungspflicht unterliegen, sofern nicht in anderen Rechtsvorschriften Lagermengen oder spezielle Aufbewahrungsformen für derartige Stoffe und Gemische festgelegt sind, oder
- deren Lagerungen den in der Anlage 3 (IPPC-Anlagen) oder der Anlage 5 (Stoffliste zum Abschnitt 8a) der Gewerbeordnung 1994 beschriebenen Definitionen entsprechen.

## 2. Betriebszeiten

Alle genannten Betriebsanlagen - Bürobetriebe, Beherbergungsbetriebe bis 30 Betten, Eissalons und Betriebsanlagen die in den genannten Einrichtungen gelegen sind - haben die vorgegebenen Betriebszeiten einzuhalten, um von einer Genehmigungspflicht ausgenommen zu sein. Diese sind für die unterschiedlichen Betriebsanlagen jeweils anders geregelt.

### 2.1. Bürobetriebe

---

- an Werktagen von Montag bis Freitag zwischen 6 und 22 Uhr, ausgenommen Lieferverkehr,
- an Werktagen am Samstag zwischen 6 und 19 Uhr, ausgenommen Lieferverkehr,
- für Lieferverkehr an Werktagen von Montag bis Freitag zwischen 6 und 19 Uhr, und
- für Lieferverkehr an Werktagen am Samstag zwischen 6 und 18 Uhr.

### 2.2. Eissalons und Beherbergungsbetriebe bis 30 Betten

---

- für Lieferverkehr an Werktagen von Montag bis Freitag zwischen 6 und 19 Uhr, und
- für Lieferverkehr an Werktagen am Samstag zwischen 6 und 18 Uhr.

### 2.3. Betriebsanlagen die in einer Einrichtung gelegen sind

---

- Betriebsanlagen die innerhalb einer Eisenbahnanlage, von Flugplätzen, Häfen oder Krankenanstalten liegen, haben keine Einschränkung hinsichtlich ihrer Betriebszeiten;
- Betriebsanlagen bis maximal 400m<sup>2</sup>, die innerhalb einer rechtskräftig genehmigten Gesamtanlage (zb Einkaufszentrum) liegen, müssen die Betriebs- und Lieferzeiten gemäß dem Generalgenehmigungsbescheid einhalten;

**Achtung:** Von den in der Genehmigungsfreistellungsverordnung genannten Betriebszeiten sind die Sperrzeitenverordnungen des jeweiligen Landeshauptmannes bzw. Sperrzeitenregelungen der Gemeinden zu unterscheiden. Verordnete Aufsperr- und Sperrstunden sind jedenfalls einzuhalten.

## 3. Antworten auf die wichtigsten Fragen

### 3.1. Fällt die Betriebsanlage in den Anwendungsbereich?

---

Grundsätzlich obliegt es dem Betriebsinhaber in seiner **Eigenverantwortung** festzustellen, ob seine Betriebsanlage der Genehmigungsfreistellungsverordnung unterliegt.

**Unterstützung** erhalten Sie dabei von den Expertinnen und Experten Ihrer **Wirtschaftskammer**.

Im Zweifelsfalle kann sich der Betriebsinhaber am **Projektsprechtag** bei der zuständigen Behörde davon vergewissern. Die Beratungsergebnisse sollten per Aktenvermerk dokumentiert und vom Betriebsinhaber aufbewahrt werden.

In **Grenzfällen** kann zur Absicherung vereinzelt auch ein **Antrag nach § 358 GewO** eingebracht werden (Erlassung eines Feststellungsbescheides, ob die Betriebsanlage genehmigungspflichtig ist), über den von der Behörde zu entscheiden wäre.

Die Genehmigungsfreistellungsverordnung ist auch für bestehende und bestehende bereits genehmigte Betriebsanlagen anwendbar.

### 3.2. Welche Vorschriften sind darüber hinaus noch einzuhalten?

---

**Folgende Bestimmungen sind**, unabhängig davon ob eine Betriebsanlagengenehmigung erforderlich ist, **zu beachten**:

- Die landesrechtlichen Bestimmungen für das **Baurecht** sind zu beachten, wie bspw. die Anzeige einer Nutzungsänderung (von privater Nutzung zu gewerblicher Nutzung).
- Die **Brandschutzbestimmungen** sind einzuhalten:  
Kleine Beherberger, bis 10 Betten, sind unabhängig davon ob sie Privatvermieter oder ein gewerblicher Betrieb sind, von der Anwendung der durch die OIB Richtlinie 2 festgelegten Brandschutzbestimmungen für Beherbergungsstätten ausgenommen. Diese schreiben bspw. vor, dass Beherbergungsstätten mit nicht mehr als 30 Gästebetten, in den Gästezimmern sowie in Gängen, über die Fluchtwege führen, vernetzte Rauchwarnmelder zu installieren haben. Auch muss eine Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung vorhanden sein.
- Werden Arbeitnehmer beschäftigt, so sind die Arbeitnehmerschutzbestimmungen zu beachten (bspw. Bestimmungen über Raumhöhen, Belichtungsflächen, Sanitärräumen etc.)

### 3.3. Welche Folgen hat die neue Freistellung für bestehende Betriebsanlagen?

---

Entfällt für eine Betriebsanlage die Genehmigungspflicht aufgrund der Genehmigungsfreistellungsverordnung, so **entfallen folgende Pflichten**:

- Die Behörde hat die Betriebsanlage nicht mehr zu überprüfen.

- Für den Verstoß gegen eine Auflage im Betriebsanlagengenehmigungsbescheid kann keine Verwaltungsstrafe mehr ausgesprochen werden.
- Durch den Entfall der Genehmigungspflicht ist auch die gemäß § 82b GewO 1994 erforderliche regelmäßige Überprüfung und der Nachweis derselben an die Behörde nicht mehr erforderlich. Aus versicherungsrechtlicher Sicht ist jedoch die Überprüfung der Anlage in regelmäßigen Abständen anzuraten.

**Achtung:** Die unter Punkt 2 beschriebenen Bestimmungen sind auch für bestehende Betriebsanlagen einzuhalten, für die die Genehmigungsfreistellungsverordnung zur Anwendung kommt.

### 3.4. Wie geht man bei Änderungen von bestehenden Betriebsanlagen vor?

---

- **Anlagenänderung im Rahmen der Genehmigungsfreistellungsverordnung**

Innerhalb der Grenzen der Verordnung kann die Betriebsanlage ohne Ansuchen oder Anzeige abgeändert werden. Dies gilt auch dann, wenn für die Betriebsanlage eine Genehmigung vorliegt.

- **Anlagenänderung überschreitet die Grenzen der Genehmigungsfreistellungsverordnung**

Wird aufgrund einer Anlagenerweiterung oder Anlagenänderung ein Schwellenwert der Verordnung überschritten, lebt eine frühere (im Moment „schlummernde“) Genehmigung wieder auf und es wäre ein Betriebsanlagenänderungsverfahren auf Basis der ursprünglichen Genehmigung erforderlich. Gab es noch keine Genehmigung, so ist erstmals um eine Genehmigung der Gesamtanlage anzusuchen (Neugenehmigung).